



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für**  
**Jugend und Familie**  
**Sektion Familie**

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0  
Durchwahl : 246  
Telefax Nr. : 535 48 03  
DVR: 0826090

Zl. 29 1001/1-V/9/96  
(Bei Rückfragen bitte anführen)

Sachbearbeiter:  
Dr. Peherstorfer

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrieb GESETZENTWURF
Zl. <u>39</u> -GE/19 <u>96</u>
Datum: 11. JUNI 1996
Verteilt <u>12.6.96</u> <i>D. Hajek</i>

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996

Bezug: Zahl 20.353/15-1/96

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, in der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Juni 1996

Für den Bundesminister:  
Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böhm*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für**  
**Jugend und Familie**  
**Sektion Familie**

Zl. 29 1001/1-V/9/96  
(Bei Rückfragen bitte anführen)

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 246

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:  
Dr. Peherstorfer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996

Bezug: Zahl 20.353/15-1/96

Aus familienpolitischer Sicht des h.o. Ressorts werden folgende  
beabsichtigte Änderungen begrüßt:

1. Rückwirkender Leistungsanspruch bei der Hinterbliebenenpension (**§ 86a und 562 Abs 4 - Art. I Z. 155 und 160**)
2. Reihung der Anspruchsberechtigten im Falle des Todes (**§ 107a und 108 - Art. I Z. 61 bis 63 und 133**)
3. Änderung der Anrechnungsbestimmung bei wiederaufgelebten Witwen(Witwer)pensionen (**§ 215a Abs.4 und 265 Abs. 5 - Art. I Z. 93, 93, 112, 113**)
4. Aufhebung der Begrenzung der Höhe sämtlicher Hinterbliebenenpensionen samt Ausgleichszulagen (deren Summe) mit der Höhe der Pension samt Ausgleichszulage - (**§ 293 Abs. 5 - Art. I Z. 117**)

./.

Weiters wird angemerkt:

**Zu §§ 85 Abs. 4, 85 Abs. 5, 88 Abs. 3 und 152 Abs. 1 - Beförderungskosten, Reise- und Transportkosten:**

Die Umwandlung der satzungsgemäßen Pflichtleistung der Reise- und Fahrtkostenzuschüsse in eine freiwillige Leistung wird zwar wahrscheinlich Einsparungen bringen, kann jedoch in der Praxis zu Härtefällen bei den Betroffenen führen.

Bei der Umwandlung in eine freiwillige Leistung wäre darauf zu achten, daß die Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

**Zu § 227 Abs. 3 u. 4 und 563 Abs. 6 u. 7 (Art. I Z. 101,102 und 158) - Nachkauf von Schul- und Studienzeiten:**

Die Anzahl der Teilbeträge, mit welchen Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung eingekauft werden können, sollen nunmehr mit dem 3fachen der Anzahl der Ersatzmonate, deren Erwerb beantragt wurde, limitiert werden.

Die Belastungen durch das Strukturanpassungsgesetz, welche ohnehin bereits sehr groß sind, werden dadurch für die Betroffenen wesentlich verschärft.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anzahl der Teilbeträge zumindest mit dem 4fachen der Anzahl der Ersatzmonate zu begrenzen.

Zudem erscheint es zu unbestimmt, die Beitragshöhe neu festzusetzen, wenn aus triftigen Gründen die Zahlung der Teilbeträge unterbrochen wird. Hier müßte präzisiert werden, welche Gründe als triftig anzusehen sind.

**Zu § 447g Abs.3 (Art.I Z.108) - Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds zur Finanzierung der Ersatzzeiten für Kindererziehung**

Es wird auf die Ressortstellungnahme Zl. 29 1001/1-II/9/95 vom 29. September 1995 verwiesen.

Ausdrücklich wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß die nunmehr vorgesehene Absicht, die Kosten der grundsätzlich sozialpolitisch wichtigen Maßnahme durch den FLAF tragen zu lassen, **keine Zustimmung** finden kann.

./.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie lehnt die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales praktizierte Vorgangsweise, mit Gesetzesänderungen, die finanziellen Auswirkungen für den FLAF bewirken, erst im Begutachtungsverfahren befaßt zu werden, entschieden ab.

5. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böck*